Deutscher Bundestag **Drucksache 16/9061**

16. Wahlperiode 07. 05. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8849 –

Bekämpfung von Rassismus bei der Polizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Vor allem Migrantinnen und Migranten berichten vermehrt von polizeilichen Übergriffen. Sie berichten von Übergriffen, die mit „verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen" beginnen, mit rassistischer Beleidigung ihren Lauf nehmen und in Tritten und Schlägen enden. Für die Betroffenen bedeutet der Übergriff häufig das Gefühl völliger Ohnmacht gegenüber der Polizei. Verbale Übergriffe etwa oder die Androhung von Gewalt seitens der Polizei, für die der Nachweis nur äußerst schwer geführt werden kann und bei denen die Behörden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht tätig werden, führen in der Regel erst gar nicht zu Beschwerden. Polizeibeamtinnen und -beamte, die sich gegen rassistische Äußerungen und/oder Handlungsweisen von Kolleginnen und Kollegen wenden bzw. Opfern rassistischer Attacken helfen, gelten als „Nestbeschmutzer" und scheitern oftmals am Korpsgeist der Polizei. So blieb die rassistische Äußerung eines leitenden Beamten in der früheren Polizeidirektion Halle „Schwarze brennen nun mal länger" im Zusammenhang des im Januar 2005 in einer Polizeizelle in Dessau gefesselt verbrannten Oury Jalloh ungesühnt. Während der besagte leitende Beamte lediglich einen Verweis erhielt, wurde der Polizeioberrat, der sich wegen dieser Äußerung an den Präsidenten der Direktion wandte, solange gemobbt, bis er um seine Versetzung bat (DER TAGESSPIEGEL vom 14. Februar 2008).

Die Hemmschwelle, zur Polizei zu gehen, um dort Polizeibeamtinnen bzw. -beamte anzuzeigen, ist hoch und sie wird noch verstärkt durch die oft nur geringe Hoffnung, dass die Täterinnen und Täter auch tatsächlich zur Verantwortung gezogen werden. Zudem berichten viele Betroffene davon, dass sie kurz nach der Anzeigeerstattung eine Gegenanzeige wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte erhalten haben. Ein Beispiel dafür ist der Fall eines deutschen Staatsangehörigen nigerianischer Herkunft, der am 7. April 2007 in Freiburg von einem Polizeihund mehrfach gebissen wurde und mit den Worten „Friss den Neger" von den Polizeibeamten beschimpft worden sein soll. Dies geschah, nachdem er selbst die Polizei angerufen hatte, um einer, wie sich später herausstellte, „verwirrten" Frau zu helfen (TV Südbaden vom 16. April 2007; Der Sonntag vom 22. April 2007).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Mai 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Misshandlungen und exzessive Gewaltanwendung durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ereignen sich laut dem Bericht von amnesty international (http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/0/69c6761540736028c1256ff6004a16bc?OpenDocument) zumeist bei Festnahmen oder in Polizeihaft.

Einen signifikanten Anteil entsprechender Vorwürfe erheben dabei Migrantinnen und Migranten oder deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Migrationshintergrund. So untersucht die Menschenrechtsorganisation amnesty international (ai) den Todesfall von Adem Özdamar, der gegen seinen Willen und ohne ersichtlichen Grund am 17. Februar 2008 auf eine Hagener Polizeiwache gebracht wurde. Dort wurde er mutmaßlich durch Polizeibeamtinnen und/oder -beamte bäuchlings auf einer Trage streng fixiert, fiel zunächst ins Koma und verstarb dann (Frankfurter Rundschau vom 26. März 2008).

Auch bei Abschiebungen kommt es immer wieder zu Misshandlungen durch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei (http://www.ari-berlin.org/doku/PE_deutsch_15_lang.pdf).

Derlei Statistiken sind aber kaum vorhanden, für die Öffentlichkeit weitgehend unzugänglich und in jeder nur denkbaren Weise defizitär. Nichtsdestoweniger wird von offizieller Seite behauptet, dass es sich bei Körperverletzungen im Amt etc. um „Ausnahmetatbestände in der bundespolizeilichen Aufgabenwahrnehmung“ handelt. Es ist daher von politischem Interesse, sich mit der zahlenmäßigen (Nicht-)Erfassung von Polizeiübergriffen zu beschäftigen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Beantwortung der Fragen sei vorangestellt, dass die Bundesregierung bei der Beantwortung der Fragen nur auf die Polizeien des Bundes Bezug nimmt. Zu den Fragen, die die Polizeien oder sonst die Hoheit der Länder betreffen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

1. Inwieweit ist der Bundesregierung § 72 des Aktionsprogramms des Abschlussdokuments der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundenen Intoleranzen, beschlossen im Jahr 2001 in Durban/Südafrika, bekannt, in dem gefordert wird, die Praxis der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden zu unterbinden, sich in irgendeiner Weise auf „Rasse“, Hautfarbe, Abstammung oder nationale bzw. ethnische Herkunft als Basis der Strafermittlung zu beziehen?

Der Bundesregierung ist die Nummer 72 des Aktionsprogramms des Abschlussdokuments der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in vollem Umfang bekannt.

2. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dieser Bestimmung im Aktionsprogramm bezüglich des Kampfes gegen Diskriminierungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe etc. bei, und welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um einem „racial profiling“ durch die Bundespolizei und andere Strafverfolgungsbehörden vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken (bitte auflisten)?

Die Bundesregierung misst dieser Bestimmung im Aktionsprogramm große Bedeutung bei. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

3. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass „verdachts- und ereignisunabhängige Kontrollen“, die zumeist aufgrund äußerlicher Merkmale wie insbesondere Hautfarbe durchgeführt werden, rassistische Vorurteilsstrukturen befördern (bitte begründen)?

Für die Bundespolizei gelten für lageabhängige Befragungen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG). Demnach sind nicht äußerliche Merkmale Ausgangspunkt dieser polizeilichen Maßnahme, sondern ausschließlich Lageerkenntnisse und (grenz-)polizeiliche Erfahrung.

4. Inwieweit spielen nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der „Bekämpfung der Drogenkriminalität“ rassistische Vorurteilsstrukturen eine Rolle, wenn sich polizeiliche Maßnahmen nach dem Stereotyp des „dunkelhäutigen Dealers“ folgend vor allem gegen vermeintlich „afrikanisch“ und „arabisch“ aussehende Menschen richten?

Die Bekämpfung der Drogenkriminalität durch Strafverfolgungs- bzw. Gefahrenabwehrbehörden richtet sich an normativen und fachlichen Kriterien und nicht an „rassistischen Vorurteilsstrukturen“ aus.

5. Inwieweit gab bzw. gibt es im Zusammenhang mit der Erstellung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (NAP) Gespräche mit den Bundesländern zum Thema „racial profiling“ in der Polizei und zu entsprechenden Gegenmaßnahmen?

Der Begriff des „racial profiling“ ist aus den USA bekannt. Er umschreibt vor allem das Herausgreifen bestimmter Personen bei Personenkontrollen auf Grund ihres Aussehens (z. B. ethnische Herkunft, Hautfarbe).

In der Bundesrepublik Deutschland verbietet sich eine solche Vorgehensweise schon auf Grund des Grundgesetzes und des rechtsstaatlichen Systems. Daher bedienen sich weder das Bundeskriminalamt (BKA) noch die Bundespolizei eines solchen Instrumentes.

6. Welche konkreten Fortbildungs- bzw. Sensibilisierungsangebote zu den Themenschwerpunkten Demokratie, Fremdenfeindlichkeit/Rassismus, Migration gibt es im Rahmen der Bundespolizei, und sind der Bundesregierung ähnliche Angebote auf Seiten der Länderpolizei bekannt?

Für die Einstellung in die Bundespolizei ist ein verfassungskonformes Verhalten nach der Eidesleistung gemäß § 58 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) i. V. m. § 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes (BPolBG) Grundvoraussetzung. Hieran richten sich auch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung aus.

Die Ausbildungs- und Studienpläne aller polizeilichen Laufbahngruppen berücksichtigen das Thema „Menschenrechtsschutz“. Die Polizisten werden über die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und den Schutz der Grundrechte intensiv unterrichtet. Insbesondere werden die rechtlichen Grenzen des polizeilichen Handelns behandelt. Darüber hinaus sind die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie die Toleranz gegenüber allen Menschen gleich welcher Herkunft in Theorie und Praxis der Ausbildung von großer Bedeutung. Auch in der berufsbegleitenden Fortbildung erfolgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen, gesellschaftspolitischen und psychologischen Aspekten. Themen zu Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Migration werden zur Steigerung sozialer und interkultureller Kompetenz behandelt, speziell auch in Seminaren zur Vor- und Nachbereitung von Auslandseinsätzen. Verhaltensorientierte Trainingsmaßnahmen sind feste Bestandteile der Fortbildung. Poli-

zeiliches Handeln wird stets auch in seiner sozialen Dimension bewertet und am Maßstab der Menschenrechte gemessen.

Beispielhaft sind folgende Fortbildungsmaßnahmen zu nennen:

– Training zum Aufbau sozialer Kompetenz (TASK-Seminare)

  Mit diesen Trainingsseminaren wird ein Menschenbild vermittelt bzw. zu Grunde gelegt, das auf der Basis der Menschenwürde und auf den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fußt. Mit den Themen „Einstellung/Grundeinstellungen“, „Wahrnehmung“ und „Körpersprache“ werden Akzeptanz und Verständnis gegenüber Opfern, Minderheiten und Fremden sensibilisiert.

– Seminare „Polizei und Fremde“

  Diese Seminare beinhalten die Aufklärung über fremde Kulturen, zeigen Hintergründe und Ursachen von Migration, wecken Verständnis und Toleranz für Ausländer in Deutschland und geben Hinweise für einen konfliktfreien Umgang mit Ausländern im alltäglichen Polizeidienst.

– Berufsethische Lehrgänge und Veranstaltungen

  Die Berufsethik behandelt Fragen nach Grundwerten und Weltanschauungen; hierbei werden auch die Themen „Polizei im demokratischen Verfassungsstaat“, „Polizei und Bürger“, „Ausländer und Deutsche“, „Polizei und Fremde“ vertieft.

7. Handelt es sich bei den Fortbildungsangeboten aus diesem Bereich um freiwillige oder verpflichtende Fortbildungen?

Bei der Bundespolizei ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit den genannten Inhalten während der Berufsausbildung Pflicht. In der folgenden Berufszeit ist die Teilnahme an verhaltensorientierten Trainingsmaßnahmen im Rahmen des Einsatztrainings und des Trainings zum Aufbau der sozialen Kompetenz obligatorisch.

8. Inwieweit existieren Richtlinien für die Bundespolizei oder Länderpolizeien bzw. die Bundesregierung, die rassistische Übergriffe definieren?

   Erwägt die Bundesregierung gegebenenfalls die Einführung solcher Richtlinien (bitte begründen)?

Solche Richtlinien existieren nicht und sind auch nicht vorgesehen.

9. Wie viele Beschwerden gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Misshandlungen in den Jahren 2000 bis 2007 erhoben worden (bitte entsprechend nach den Beschwerden, Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

10. Wie viele der unter Frage 9 aufgeführten Beschwerden, betrafen nach Kenntnis der Bundesregierung Misshandlungsvorwürfe im Polizeigewahrsam bzw. auf Polizeiwachen (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

Beschwerden gegen das Handeln von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Bundesdienst werden nicht nach den Beschwerdegründen getrennt erfasst. Aussagen zu den Fragen 9 und 10 sind daher nicht möglich.

11. Wie viele Disziplinarverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000 bis 2007 gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung eingeleitet worden (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

    Wie viele der eingeleiteten Verfahren wurden aus welchen Gründen eingestellt?

    Wie viele Verfahren kamen zu welchen Ergebnissen?

Disziplinarverfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte werden in der genannten Differenzierung nicht erfasst. Aussagen zu den Fragen 11 bis 13 sind daher nicht möglich. Unabhängig davon prüft die Bundesregierung derzeit, wie die Datenlage zu Verfahren gegen Polizeivollzugsbedienstete im Rahmen der Justizstatistiken verbessert werden kann, um den Anforderungen internationaler Gremien genüge zu tun.

12. Wie viele der unter Frage 11 aufgeführten Disziplinarverfahren betrafen nach Kenntnis der Bundesregierung den Vorwurf der Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung im Polizeigewahrsam bzw. auf Polizeiwachen (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

13. Wie viele der unter den Fragen 11 und 12 aufgeführten Disziplinarverfahren kamen nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass die ihnen zu Grunde liegende Beschwerde ganz oder teilweise berechtigt war (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

14. Wie viele Strafanzeigen sind gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung in den Jahren 2000 bis 2007 gestellt worden?

15. Wie viele der unter Frage 14 aufgeführten Strafanzeigen betrafen den Vorwurf der Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung im Polizeigewahrsam bzw. auf Polizeiwachen (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

    Wie viele wurden aus welchen Gründen eingestellt?

16. Wie viele Strafverfahren sind ausweislich der polizeilichen Statistik gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wegen Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung in den Jahren 2000 bis 2007 geführt worden (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

17. Wie viele der unter Frage 16 aufgeführten Strafverfahren betrafen den Vorwurf der Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung im Polizei-

gewahrsam bzw. auf Polizeiwachen (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

18. Wie viele Strafverfahren wurden in den Jahren 2000 bis 2007 wegen Körperverletzung im Amt, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte mit welchen Verfahrensausgängen geführt (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst Straftaten nicht danach, ob die Tatverdächtigen Beamte oder Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes sind. Aussagen zu den Fragen 14 bis 18 sind daher nicht möglich.

19. In welchen EU-Mitgliedstaaten obliegt die Ermittlung von polizeilichen Übergriffen unabhängigen Untersuchungskommissionen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, in welchen EU-Mitgliedstaaten die Ermittlung etwaiger polizeilicher Übergriffe unabhängigen Untersuchungskommissionen obliegt.

20. Welche Gründe werden von den Mitgliedstaaten für die Zuständigkeit unabhängiger Untersuchungskommissionen angeführt?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Ist die Bundesregierung der Ansicht, unabhängige Untersuchungskommissionen könnten auch in der Bundesrepublik zu einer verbesserten Aufklärung von Polizeigewalt führen (bitte begründen)?

Neben den innerbehördlichen Beschwerdemöglichkeiten gegen etwaige Übergriffe seitens der Polizei steht in Deutschland der Rechtsweg zu den Gerichten offen. Die Überprüfung von Vorwürfen der beschriebenen Art gegen Polizeibeamte erfolgt daher neben den innerbehördlichen Möglichkeiten (Dienstaufsichtsbeschwerde etc.) im Wege der Kontrolle durch die unabhängige Gerichtsbarkeit. Die Bundesregierung sieht in einem weiteren, unabhängigen Instanzenweg neben dem bereits bestehenden keinen Mehrwert.

22. Wie beantwortet die Bundesregierung die Fragen 9 bis 18 in Bezug auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und etwaige Körperverletzungen, Freiheitsberaubung, Aussageerpressung, Nötigung, sexueller Missbrauch, Beleidigung im Rahmen des Strafvollzugs (bitte entsprechend nach Jahren sowie getrennt nach Bund und Bundesländern aufschlüsseln)?

23. Wie viele der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer und Anzeigeerstatterinnen und Anzeigeerstatter (vgl. Fragen 9 bis 18) waren nichtdeutsche Staatsangehörige?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

24. In welchen Bundesländern ist der Polizei die Fixierung von Menschen in Bauchlage erlaubt, und wie lauten die diesbezüglichen Vorgaben zu Durchführung und Abbruch der Fixierung?

Zu den diesbezüglichen Verhältnissen in den Ländern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

25. Ist den Angehörigen der Bundespolizei eine Fixierung von Menschen in Bauchlage erlaubt?

    Wenn ja, wie lauten die diesbezüglichen Vorgaben zu Durchführung und Abbruch der Fixierung?

    Wenn nicht, warum nicht?

Die vorübergehende Fixierung von Personen in Bauchlage ist in der polizeilichen Praxis leider nicht immer zu vermeiden. Das Merkblatt „Positional Asphyxia Phänomen“ der Bundespolizei enthält dazu die folgenden Vorgaben:

– Keine zusätzliche Kompression des Brustkorbes oder des Bauchraumes.
– Die Atemwege müssen offen und frei bleiben.
– Wird ein Abfall der Widerstandskraft wahrgenommen, so ist die betroffene Person unverzüglich in eine Position zu bringen, die ihr ein freies und tiefes Durchatmen ermöglicht.
– Grundsätzlich ist die Fixierung in der Bauchlage nach der Fesselung möglichst umgehend aufzuheben.
– Ein zusätzliches Halten nach der Fesselung durch Niederdrücken, Kniedruck im Rücken o. Ä., das die Atmung beeinträchtigen kann, hat zu unterbleiben.

26. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Gesundheitsgefährdung der Betroffenen bei einer Fixierung in Bauchlage?

Die physiologischen Atembewegungen des Zwerchfells („Bauchatmung“) können durch die Bauchlage erschwert werden. Im Falle einer Fixierung in Bauchlage wäre die betroffene Person nicht in der Lage, eine atemphysiologisch günstigere aufrechte Körperhaltung einzunehmen, in der zusätzlich die sog. Atemhilfsmuskulatur zur Unterstützung der Atemtätigkeit herangezogen werden kann.

27. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der Anonymität der uniformierten Polizeibeamtinnen und -beamten die Gefahr eines Freiraums u. a. für rassistische (verbale) Übergriffe, der kaum kontrolliert werden kann?

Die Bundesregierung sieht in der Anonymität von uniformierten Polizeibeamtinnen und -beamten keine Gefahr eines Freiraums für rassistische (verbale) Übergriffe.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen.

28. Inwieweit hält die Bundesregierung die individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten, zum Beispiel mit Dienstnummern oder Namensschildern, sowohl für eine mögliche Identifizierung durch die

Opfer möglicher Polizeigewalt oder -diskriminierungen als auch als Schutz der Polizei vor einem Generalverdacht eines (rassistischen) Korpsgeistes für angebracht (bitte begründen)?

Das Tragen von Namensschildern oder Dienstnummern bei polizeilichen Einsätzen mit erhöhter Gefährdung ist den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei nicht gestattet.

Gleichwohl sind Polizeibeamtinnen und -beamte der Bundespolizei gehalten, sofern der Zweck der polizeilichen Maßnahme nicht gefährdet wird, sich der von ihren Amtshandlungen betroffenen Personen mit Namen, Amtsbezeichnung und Dienststelle vorzustellen. Auf ausdrückliches Verlangen ist der Dienstausweis vorzuzeigen. Soweit dies aus Gründen der Eigensicherung erforderlich ist, können Polizeibeamtinnen und -beamte der Bundespolizei sich auf die Mitteilung der Nummer ihres Dienstausweises beschränken, die ihrerseits eine Identifizierung möglich macht.

Diese Regelung hat sich in der polizeilichen Praxis bewährt und wurde in Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit, den persönlichen Sicherheitsinteressen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn getroffen.

Eine Änderung ist nicht beabsichtigt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte der Bundespolizei sich in deren privaten Bereich und ggf. auch deren Familienangehörige ausdehnen.

Regelungen der Polizeien der Länder in diesem Zusammenhang fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern.

29. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass fehlende, nach einheitlichen Erfassungskriterien zusammengestellte Statistiken über polizeiliches Fehlverhalten eher dazu dienen, diese als individuelle Einzelfälle und absolute Ausnahmen zu kennzeichnen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht, denn ihr liegt die Unterstellung zu Grunde, dass bei einer statistischen Erfassung wie sie in der Frage vorausgesetzt wird, eine höhere Anzahl von als Fehlverhalten einzustufenden Verhaltensweisen offenbar würde. Für die Richtigkeit dieser Ausgangsthese gibt es jedoch keine Anhaltspunkte.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333